

# Die Reform des Klosters Muri 1082—1150 und die Acta Murensia.

Von Dr. P. Bruno Wilhelm O. S. B., Sarnen.

(Schluß.)

Doch kehren wir zum Gang der Ereignisse zurück. Nachdem Graf Werner auf der Tagung in Othmarsingen am 5. Februar 1086 bestimmt hatte, daß sein ältester Sohn die Vogtei aus der Hand des Abtes empfangen, nicht zu Eigen- oder Erbrecht, sondern nach den Bestimmungen der Freiungsurkunde, gab er Muri samt Zubehör in die Hände Eghards von Küßnacht auf, damit er es dem hl. Petrus in Rom übergebe. Eghard erfüllte seinen Auftrag, kam nach Rom, fand aber keinen Papst: *nescio, quid cause exstiterit, quod non potuit adire papam*.<sup>1</sup> Nach dem Tode Gregors VII. waren die Verhältnisse an der Kurie allerdings derart, daß man in Muri ein und ein halbes Menschenalter später davon keine klare Vorstellung haben konnte, da die Kardinäle 1086 selbst nicht recht wußten, ob man einen Papst habe oder nicht. Wenige Tage nach der Wahl erklärte der neue Papst Viktor III. am 24. Mai 1086 dieselbe selbst für ungültig, berief als „Vikar des römischen Stuhles“ eine Synode nach Capua und ließ sich endlich am 9. Mai 1087 konsekrieren. Unter gewöhnlichen Umständen hätte man Eghard bei der Abwesenheit des Papstes auf seine Rückkehr warten oder ihn nachreisen lassen. Unter den obwaltenden Verhältnissen aber hatte beides keinen Sinn, und so entschlossen sich die Kardinäle, selbst die Oblation Muris anzunehmen. Darüber müssen sie dann wohl eine Urkunde ausgestellt haben. Die bedeutsamen Worte der Kardinalsurkunde für Muri, welche die Rechte der Kardinäle auch bei Anwesenheit des Papstes betonen, sind nur von ihnen aus verständlich.<sup>2</sup> Zugleich aber paßt dieser Anspruch durchaus zu den eigenartigen Zeitverhältnissen und zu den damaligen Anschauungen über die Stellung der Kardinäle.<sup>3</sup>

Inhaltlich wiederholt die Kardinalsurkunde einfach die Bestimmungen von Othmarsingen, kann daher nicht verdächtig sein.<sup>4</sup> Ihre formelle Echtheit hat Steinacker erwiesen,<sup>5</sup> der mit Recht darauf aufmerksam machte, daß für Muri ein Anlaß zur Fälschung der Kardinalsurkunde fehlt. Wenn etwa Engel-

<sup>1</sup> K. S. 37.

<sup>2</sup> Steinacker, Regesta Habsbg. n. 23 und in Mitteilungen d. Instituts, 26, 508 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle 1896, S. 133 ff.

<sup>4</sup> Hirsch, Mitteilungen d. Instituts, 25, 262 und 26, 476 ff.

<sup>5</sup> Regesta Habsb. n. 23.

berg eine Papsturkunde fälschte, um die im angeblich echten Diplom<sup>1</sup> 1124 angedeutete päpstliche Schutzstellung belegen zu können, so hat man die entsprechende Wendung des Hirsauer Formulars ins Kaiserdiplom Muris eben nicht übernommen. „Und hätte man ohne Vorlage einen päpstlichen Schutzbrief fälschen wollen, so hätte man eben eine Papst- und nicht eine Kardinalsurkunde angefertigt.“<sup>2</sup>

Die Ereignisse des Jahres 1086 bedeuten also für Muri erst die Erlangung der vollen Freiheit. Durch die Fälschung, die Muri von St. Blasien loslöste, und die Ereignisse in Othmarsingen, die Graf Werner mit seinen Neffen von Lenzburg ausöhnten, wurde „Muri durch Graf Werner der Freiheit zurückgegeben und darin bestätigt“.<sup>3</sup> Das ist das Urteil eines entschiedenen Reformfreundes, der also in der Wiederaufnahme der Vogtei durch den Habsburger keinen Rückfall in die Periode des Eigenkirchenrechtes sah. Abt Luitfried war der richtige Mann, der in zehnjähriger Arbeit das monastische Leben in Muri zur vollen Entfaltung brachte. Graf Werner bot ihm in allem hilfreiche Hand. Da beide Männer sehr klug waren, bedeuteten die folgenden Jahre eine Zeit des tiefen Friedens für das Kloster, das durch die Eingriffe Giselberts und der Lenzburger wie unter der Schwäche der selbstgewählten Vögte viel gelitten hatte. Beide Männer starben fast gleichzeitig, aufrichtig betrauert von den dankbaren Mönchen, Graf Werner „allzufrüh“<sup>4</sup> am 11. November 1096; am 31. Dezember gleichen Jahres folgte ihm Abt Luitfried nach. Der Verfasser der *Acta* nennt ihn *dive memorie, Bernold sanctae recordationis*.

Als Vogt über Muri folgte 1096—1111 Otto II., des Grafen Werner ältester Sohn, dem nach seiner Ermordung der jüngere Bruder Graf Albrecht II. nachfolgte. Mit dieser Nachricht schließt der geschichtliche Teil der *Acta*, dem nur noch das Diplom von 1114 und ein frommes Schlußwort angereiht wird.

Unmittelbar nach dem Tode Luitfrieds soll nach Hirsch<sup>5</sup> der Niedergang der Reform eingesetzt haben. Sehen wir zu, was uns die *Acta* melden. Es ist wenig genug, aber ausreichend, um Hirschs Ansicht abzuweisen. Das Lob Luitfrieds wird, wie schon angedeutet, sowohl in Muri wie in St. Blasien in ausgewählten Worten verkündet: *vir prudentissimus, monastice vito institutor probatissimus, mundo crucifixus et soli Deo vivens*. Geben wir dazu noch Hirsch das Wort: „Unter dem Regime eines

<sup>1</sup> Escher-Schweizer, Urkundenbuch von Zürich 1, 149 nimmt die Urkunde als Fälschung, Hirsch, Mitteilungen d. Instituts 25, 417, Anm. 3 tritt für die Echtheit ein; formell ist sie jedoch sicher unecht.

<sup>2</sup> Steinacker, Regesta Habsb. n. 23.

<sup>3</sup> K. S. 39.

<sup>4</sup> *Inmatura morte preventus* besagt durchaus nicht, daß er noch jung war. Der Sinn ist, er starb zu früh.

<sup>5</sup> Mitteilungen des Instituts 25, 270 ff.

persönlich hochstehenden, den Reformtendenzen ergebenen Abtes entfaltete sich das Leben der Mönche nach den bei ihnen eingeführten Gewohnheiten zu voller Blüte.<sup>1</sup> Soll es nun eine Frucht dieser Blüte sein, daß sich der Niedergang der Reform unmittelbar an diese zehnjährige Glanzzeit anschloß? Schon darin soll sich der Verfall der Zucht ankündigen, daß die von Luitfried erzogenen Mönche als Nachfolger denselben Rupert von St. Blasien wählten, dem einst Abt Giselbert den Weg zur höchsten Würde in Muri verwehrt hatte. Diese Wahl — meint Hirsch<sup>2</sup> — „gibt schon zu denken. Äußerlich hielt man also den Kontakt mit St. Blasien aufrecht, ob aber Rupert der richtige Mann war, im Sinne Lütfrieds zu wirken, mag man bezweifeln. Als Prior muß er seine Sache nicht besonders gut gemacht haben, sonst hätte ihn Gieselbert nicht abberufen und seine Wahl zum Abt verhindert.“ Diese schwerwiegenden Folgerungen sind aber durchaus abzulehnen, da, wie schon erwähnt, für Ruperts Abberufung ebenso gut persönliche Gründe maßgebend gewesen sein können. Ohne Zweifel war er unter den von St. Blasien als Reformmönche in Muri Erschienenen der tüchtigste, ausdrücklich sagen die *Acta*, es hätten ihn seine Mitankömmlinge zum Prior erhoben. Die ihm anvertraute Aufgabe führte er, wie die *Acta* erzählen, rasch und energisch durch. Zweimal wollten ihn seine Mitbrüder zum Abte erheben. Es kann sein, daß er unter den alten Muri-Mönchen wegen schroffen Auftretens, oder an Abt Giselbert wegen seines Strebens nach der Abtwürde Gegner hatte. Seine Wahl als Nachfolger des heiligmäßigen Luitfried zeigt doch deutlich, daß man in Muri sein Wirken nicht mit Undank lohnte und ein drittes Mal Vertrauen zu ihm hatte. Wir können uns recht gut vorstellen — meint Hirsch<sup>3</sup> nach Worten hohen Lobes — was „Lütfried aus Muri gemacht hatte.“ Gut, eben die Wahl Ruperts war eine Folge seines und Luitfrieds Wirkens.

Aber Rupert hatte nun einmal kein Glück als Abt von Muri. Vielleicht war er einer von denen, denen Gott seinen Segen entzieht, weil sie sich selbst nach dem Posten sehnen, zu dem es zwar Kraft und Einsicht braucht, wo aber doch die Gnade entscheidet. Immerhin verwaltete er 12 Jahre lang das Kloster, 1097—1109, bis ihn eine böswillige Verleumdung bei Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084—1110) zwang, Muri neuerdings zu verlassen: *pro quadam ignavi re apud episcopum Gebhardum falso infamatus, dimisit abbatiam et discessit hinc*. Kiem<sup>4</sup> brachte diese Anklage in Verbindung mit dem Ankauf

<sup>1</sup> Hirsch, a. a. O. S. 270.

<sup>2</sup> A. a. O. S. 270.

<sup>3</sup> A. a. O. S. 270.

<sup>4</sup> Geschichte Muris 1, 44.

Wohlens im Jahre 1106, von dem die *Acta*<sup>1</sup> ausführlich und unter schärfstem Tadel berichten. Denn es wurden ein goldener Kelch mit kostbarsten Edelsteinen und zwei silberne Kreuze, die Richenza von Habsburg-Lenzburg gespendet hatte, gebrochen und viele sehr nützliche Güter verkauft, um diesen Ankauf durchführen zu können. „Da überlege doch jeder bei sich“ — bemerkt dazu der Anonymus — „welch ein Nutzen und welches Glück seiner Seele und seinem Leib aus einem so unrechtmäßig erworbenen Gut erwachsen könne, da doch jeder nur darauf achten soll, daß er nicht den Körper nähre und dabei die Seele verliere, und er erwäge, wozu es denn nütze, wenn der Mönch verzehrt, was der Räuber entwendet hat.“ Der Verfasser der *Acta* brandmarkt also den Ankauf Wohlens als ein grobes Unrecht, da das Kloster den Ort von unrechtmäßigen Besitzern erworben hatte. Aber dieses Unrecht wird vom Anonymus dem Abt Rupert nicht bloß nicht zur Last gelegt<sup>2</sup>, sondern Rupert wird von ihm wegen falscher Anklage in Schutz genommen. Abgesehen davon, daß zwischen dem Abgang Ruperts und dem Güterkauf drei Jahre verstrichen, ist ein innerer Zusammenhang der beiden Ereignisse aus der Darstellung in den *Acta* so gut wie ausgeschlossen. „Wir kennen den speziellen Anlaß zu seiner Resignation nicht,“ bemerkt Hirsch mit Recht. Daher sind wir aber auch nicht berechtigt, daraus entscheidende Schlüsse für den Niedergang der Reform zu ziehen, wie Hirsch dies aus der bloßen Tatsache tut, daß Rupert bei Bischof Gebhard verdächtigt wurde.<sup>3</sup>

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der St.-Blasien-Abt in Muri einige persönliche Gegner hatte, die ihn als Fremden ablehnten und gegen ihn arbeiteten. So kann sich der Gegensatz, der sich bei den alten Muri-Mönchen von Anfang an gegen St. Blasien gezeigt hatte, forterhalten haben, auch nachdem Muri unter Luitfried selbständige Abtei geworden war. Deutlich offenbart sich ja im Gutsbescrieb, der vielleicht von dem

<sup>1</sup> K. S. 68 ff.

<sup>2</sup> Man beachte, daß Ruperts Name gar nicht genannt, der Verkauf vielmehr dem Konvent im allgemeinen zugeschrieben wird (*precessores nostri cupientes . . . emerunt . . . frugerunt hic calicem aureum . . . vendiderunt multa predia satis utilia ac spoliaverunt nudaveruntque monasterium*, während für ein ganz ähnliches Geschäft Abt Ronzelein verantwortlich erscheint. Vgl. *Acta* S. 91: *cupiens abbas Rözelinus augere sumptum potius sibi subjectorum . . . vendidit bona et utilia predia et fregit aureum calicem optimum*).

<sup>3</sup> A. a. O. S. 271: „Doch hat Bischof Gebhard seine Hand im Spiel gehabt, ein überzeugter Gregorianer, der wiederholt energisch in die Verhältnisse der Reformklöster eingegriffen hat. Wenn er mit der Amtstätigkeit Ruperts nicht zufrieden war, so läßt sich daraus ermesen, welche Wendung die klösterlichen Verhältnisse in Muri zu Beginn des 12. Jahrhunderts genommen hatten.“ Es geht doch nicht an, aus dem Umstand, daß Gebhard Gregorianer war und in Muri eingriff, einfach Muris Abfall von der Reform zu folgern. Der Vertrauensmann des Abtes Giselbert wird denn doch auch ein Gregorianer gewesen sein! Von einer Kritik der Amtstätigkeit Ruperts durch Gebhard findet sich nirgends eine Spur; es kann sich einzig um eine persönliche Verdächtigung gehandelt haben, die aber, wie eben der reformeifrige Anonymus versichert, grundlos war. Außerdem ist nicht von einem Eingriff des Bischofs in Muri die Rede, sondern umgekehrt, die Verleumder wandten sich an den Bischof — zwei Jahre, nachdem jenes Geschäft erfolgt war.

reformefrigen Abt Chuno geschrieben ist, ein gewisser Widerstreit gegen St. Blasien, mit dem Muri Mitte des 12. Jahrhunderts allerhand wirtschaftliche Händel hatte<sup>1</sup>, trotzdem blühte damals in Muri die Reform. Der Gegensatz gegen St. Blasien bedeutet also an sich keinen Gegensatz gegen die Reform, sondern nur gegen eine mehr oder minder feste Bindung Muris an St. Blasien, mit dem man Anfang des 12. Jahrhunderts immerhin noch in einem Pietätsverhältnis stand. Daß die Äbte Luitfried und Rupert diese Anlehnung an das zweite Mutterkloster Muris und an ihre Heimat pflegten, ist ja selbstverständlich. Wir haben auch ein direktes Zeugnis dafür. In den Jahren 1086—1091 kam es zwischen den Äbten Uto von St. Blasien, dem Nachfolger Giselberts, Wilhelm von Hirsau und Luitfried von Muri zu einer Gebetsverbrüderung.<sup>2</sup> Vorerst sehen wir St. Blasien mit Muri in Confraternität<sup>3</sup>, dann schlossen Hirsau und St. Blasien<sup>4</sup>, endlich St. Blasien mit Muri und Hirsau Verbrüderungsverträge. Trithemius<sup>5</sup> berichtet zum Jahre 1091 die Verbrüderung Hirsaus mit Muri und St. Blasien.<sup>6</sup>

Hirsch ist wohl im Recht, wenn er als die „naturgemäße Voraussetzung“ dieser Verträge<sup>7</sup> die Selbständigkeit Muris betrachtet;<sup>8</sup> trotzdem ist der Hinweis Hafners<sup>9</sup> bemerkenswert, aus der erwähnten Urkunde zwischen den drei Abteien scheinbar hervorzugehen, daß eigentlich nur zwei Paktanten vorhanden sind: Hirsau auf der einen, St. Blasien mit dem näher verbundenen Muri auf der anderen Seite. Das setzt immerhin ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis Muris voraus. Bande der Pietät verknüpfen es durch das Reformwerk und die Persönlichkeiten zweier hervorragender Äbte mit St. Blasien. Nun ist es doch sehr wahrscheinlich, daß in Muri gegen diese immer noch enge geistige Verbindung mit der mächtigen Reformabtei Stimmen laut wurden, die die Freiheit Muris immer noch gefährdet glaubten. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Opposition gegen die Reform, sondern einzig um einen psychologisch leicht verständlichen Gegensatz gegen die fortdauernde Abhängigkeit von St. Blasien. Die weiteren Vorgänge in Muri bestätigen diese Auffassung.

<sup>1</sup> Vgl. K.S. 67, 76, 77, 82, 93.

<sup>2</sup> Vgl. O. Hafner, Verbrüderungsvertrag zwischen Hirsau, St. Blasien und Muri, Studien und Mitteilungen 17 (1896), 3 ff.

<sup>3</sup> Gerbert, Monumenta veteris Liturgiae Alem. II, 139.

<sup>4</sup> Ebenda, II, 140.

<sup>5</sup> Trithemius, Annales I, 297.

<sup>6</sup> Vgl. den Abdruck bei Hafner a. a. O., S. 12 f. u. Wirtt. U. B. V/372.

<sup>7</sup> Auch an die Verbrüderungsurkunde St. Blasiens mit Fruttuaria (M. G. Necrol. I, 327) ist der Vermerk angeschlossen: *Seniciribus de Mura et de Chotewic et de Wibelingen et de Alpirspac facundum est sicut Fructuarensibus.*

<sup>8</sup> Hirsch, Mitteilungen des Instituts 25, 262 Anm. 3.

<sup>9</sup> A. a. O., S. 13 Anm. 3.

Nach Ruperts Abgang wählten die Mönche zum erstenmal einen Abt aus ihrer Mitte, Ulrich, der von 1109—1119 regierte. Nach der Schilderung, die Hirsch von der Weiterentwicklung der Reform in Muri entworfen hat, müßten wir nun einen Reformgegner erwarten. Die *Acta* melden uns das Gegenteil. Der reformeifrige Anonymus hat für ihn hohes Lob: *vir satis strenuus in omni bona actione*<sup>1</sup>, ein Mann, der sich in allem Guten wohl bewährte. Und anders konnte er von dem Abte nicht sprechen, der das Palladium der Unabhängigkeit und Reform Muri erwirkte.

#### Das Diplom des Jahres 1114.

Die *Acta* berichten kurz darüber. Im Jahre 1114 kam Heinrich V. in der dritten Fastenwoche nach Basel. Als Abt Ulrich davon hörte, eilte er mit seinen Brüdern und Graf Albrecht, dem Klostersvogt, dorthin. „Was Graf Werner guten Gedenkens, der Vater des Grafen Albrecht, Muri gewährt und zu Othmarsingen bestätigt hatte, das wurde vor dem König und zahlreichen Fürsten voll und ganz durch eine Freiheitsurkunde (*carta libertatis*) erklärt und bekräftigt, die der König selbst uns gab und teilweise eigenhändig unterschrieb.“<sup>2</sup> In der einzig durch Abschrift der *Acta* uns erhaltenen Kaiserurkunde vom 4. März 1114 bestätigt Heinrich V., daß der Straßburger Bischof Werner, ein Verwandter (*parens!*) des Grafen Werner von Habsburg, zu Zeiten Kaiser Konrads in Burgund, im Bistum Konstanz, im Aargau, in der Grafschaft Rore, zu Ehren des hl. Martin ein Kloster gegründet und geweiht habe. Graf Werner habe dieses sein Erbkloster (*abbatia hereditario iure possessa*) samt Zubehör Gott und den Heiligen Maria, Petrus, Martin und Benedikt als Eigen übergeben und die Gewalt darüber dem Abte Luitfried und seinen Nachfolgern überlassen. Diesen Verzicht habe er samt Frau, Söhnen und Töchtern auch durch die Übergabe des Klosters in den Schutz der römischen Kirche durch die Vermittlung des Edelen Eghard von Küßnacht vollzogen. Zugleich habe Graf Werner bestimmt, daß die Konventualen sich aus ihrer Mitte oder von anderwärts selbst einen Abt wählen und einsetzen dürfen, den sie, falls er die Freiheit des Klosters gefährde, im Einverständnis mit den Äbten und Gläubigen der Umgebung nach der Regel des hl. Benedikt in gesetzmäßigem Verfahren absetzen können. Die Vogtei soll

<sup>1</sup> K. S. 40. Hirsch, Mitteilungen des Instituts, 25, 271, übersetzt falsch, wenn er einschränkend sagt: „Für Ruperts Nachfolger, Udalrich, hat der Anonymus Worte mäßigen Lobes.“ Schon die Wendung „in omni bona actione“ spricht doch deutlich; dann hat *satis* beim Anonymus oft steigende Bedeutung, im Sinne von „vollständig“, „sehr“, vgl. *Acta* S. 25, wo von Ita gesagt wird, daß sie Reginbert nach allen Kräften unterstützte: *adjurit eum satis bene . . . in omnibus, que potuit*. Vgl. auch *Acta* S. 32, S. 40, ebenso im Güterbeschrieb S. 54, 69, 89 *satis utilia et preclara predia*.

<sup>2</sup> K. S. 40.

Werners ältester Sohn aus der Hand des Abtes empfangen, aber nicht als Lehen und zu Eigenrecht, sondern für ewigen Lohn als bloße Schutzherrschaft. Der Vogt soll auf Bitten des Abtes den Bann vom König empfangen und dreimal im Jahre echtes Ding halten, in Muri oder wo und wann es dem Abt gefällig ist, dafür aber nichts fordern als ein Drittel der Banngelder und die üblichen Leistungen. Er darf keinen Untervogt bestellen noch das Kloster durch Herbergforderung oder sonst belästigen, widrigenfalls ihn der Abt mit dem Rate der Brüder absetzen und durch einen beliebigen anderen Vogt (*undecumque*) ersetzen kann. Die Familie des Klosters soll dasselbe Hofrecht haben wie andere freie Abteien.<sup>1</sup>

Die Echtheit dieses Diploms ist von Martin Kiem gegen Th. v. Liebenau, dann besonders von Hirsch schlagend bewiesen worden. Wir gehen daher hier nicht näher darauf ein, noch auch auf die Art der Vorlagenbenützung. Für uns kommt es einzig darauf an, die Bedeutung dieses Dokumentes für das Reformwerk möglichst klar und allseitig zu erfassen.

Das Muri-Diplom ist, wie Hirsch<sup>2</sup> klargelegt hat, mit einigen Auslassungen und Zugaben nach dem Hirsauer Formular konzipiert. Damit wird eine Reihe von Kaiserurkunden zusammengefaßt, die sich mehr oder weniger wörtlich an das Privileg Heinrichs IV. für Hirsau anschließen. Die Bestimmungen des Muri-Diploms vom Jahre 1114 enthalten die wichtigsten Forderungen der Reformpartei. Es wird also niemand Hirsch widersprechen können, wenn er in ihm „den monumentalen Beweis für die Tatsache“ der Reform Muris sieht.<sup>3</sup> Das setzt voraus, daß Abt Ulrich und Graf Albrecht, daß der Konvent Muri 1114 der Reform ganz und gar ergeben war. Als das Reformwerk zuerst in Muri durchgeführt wurde, zeigten sich, wie die *Acta* ausdrücklich berichten, ernste Widerstände, die mit Gewalt unterdrückt werden mußten und mit der Ausschließung der Gegner endeten. Der Anonymus berichtet ferner getreu von dem Widerstreit der Reformmönche gegen Abt Gisibert. Zum Ereignis des Jahres 1114 wird uns dagegen kein Wort über offenen oder geheimen Widerstand gesagt. So sind wir auch nicht berechtigt, das Vorhandensein einer Gegenpartei anzunehmen. Aber auch für die vorausgehende Zeit gestattet das Diplom Rückschlüsse. Es besagt ausdrücklich, Graf Werner habe für sich, seine Gemahlin und seine Söhne auf sein bisheriges Eigenkloster verzichtet. Wenn diese Bestimmung mit Wissen und Willen Grafen Albrechts III. in das Diplom eingerückt wurde, so sagt uns das indirekt, daß diese Söhne bis dahin sich

<sup>1</sup> Vgl. Steinacker, Regesta Habsb. n. 32. K. S. 41 ff.

<sup>2</sup> Mitteilungen des Instituts 25, 414 ff.

<sup>3</sup> A. a. O. S. 256.

nicht am Klostergut vergriffen hatten und vor allem dürfen wir folgern, daß weder Otto II. noch Albrecht II. ein Kompromiß mit reformfeindlichen Mönchen zum Sturze der Verfügungen ihres Vaters geschlossen haben können.

Von Otto II. werden uns einzelne Züge berichtet, die sein freundliches Verhalten zu Muri beweisen. Er erwirkte dem Kloster die Nutznießung jenes Gutes in Gangolfswil, das sein Vater Werner I. als Seelgerät für Otto I. an den Altar des hl. Laurentius in Straßburg, wo derselbe begraben liegt, vergab hatte.<sup>1</sup> Ferner schenkte er Muri die „obere“ Kapelle in Boswil samt Zehnten und Zubehör, mit der Bestimmung, daß sie nach Geheiß des Abtes von den Konventualen in geistlicher und weltlicher Hinsicht verwaltet und der Ertrag zur baulichen Besserung der Klostergebäude verwendet werde.<sup>2</sup> Endlich vergabte er an Muri zwei Mannwerk zu Mellingen unter der Bedingung, daß damit ein Licht im Schlafrum der Laienbrüder unterhalten werde.<sup>3</sup> Weiters berichten uns die *Acta*, daß sein Leib nach der Ermordung in Budenheim (Oberelsaß) im Kloster Muri vor der Kirchenpforte bestattet wurde, wo auch sein Vater Werner I. und seine Mutter Regelinde ruhten. So sehen wir ihn im besten Verhältnis zu den Muri-Mönchen.

Für die Stellung seines Bruders Albrecht aber genügt uns die Tatsache, daß er zur Erlangung des Hirsauer Diploms die Hand bot und damit das Werk seines um Muri hochverdienten Vaters krönte. Ebenso finden wir ihn als Zeugen in den Diplomen für Einsiedeln (10. März 1114), Engelberg (28. Dez. 1124), Kreuzlingen (7. Jänner 1125), St. Blasien (8. Jänner 1125).<sup>4</sup> Damit ist Albrechts Verhalten als reformfreundlich genügend erwiesen, denn alle Urkunden nehmen diese Klöster gegen ihre Bedränger in Schutz und bestätigen ihre Freiheit und Unabhängigkeit. Er hatte auch keinen Grund, etwa wegen seiner „gefährdeten“ Stellung als Vogt von Muri Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, die ihn mit einer angeblichen, reformfeindlichen Gruppe im Kloster zusammengeführt hätte. Ganz nach den Bestimmungen des Tages zu Othmarsingen, wonach der älteste der Söhne Werners I. die Vogtei erhalten solle, war zunächst Otto II. gefolgt. Die Nachfolge Albrechts II. war nach dem Grundsatz der Senioratserbfolge selbstverständlich und wird in den *Acta* als selbstverständlich gebucht. Ottos II. Sohn, Werner II., war bei Ermordung des Vaters noch minderjährig.<sup>5</sup> Da aber Albrecht II. kinderlos war, war die Nachfolge seines Neffen gesichert. Die tatsächliche Nachfolge in der Vogtei

<sup>1</sup> K. S. 79. Steinacker, Regesta Habsb. n. 28.

<sup>2</sup> K. S. 96 f. Steinacker, Regesta Habsb. n. 29.

<sup>3</sup> K. S. 75. Steinacker, Regesta Habsb. n. 30.

<sup>4</sup> Steinacker, Regesta Habsb. n. 33—36.

<sup>5</sup> Steinacker, Regesta Habsb. n. 70. Er nimmt am Romzug Friedrichs I. 1167 noch teil.

bot also keinen Anlaß zu Gegensätzlichkeiten, die zu einem Kompromiß eines Habsburgers mit einer Oppositionspartei im Kloster gedrängt hätten.<sup>1</sup> Diese Opposition ist vielmehr künstlich von Hirsch und Bloch konstruiert worden, um die Fälschung in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts unterbringen zu können.

Wir finden Abt Ulrich und Albrecht II. im besten Einvernehmen, wir erfahren von keinem störenden Zwist, reibungslos wird 1114 das Reformwerk beendet, dessen erste Einbürgerung heftige Kämpfe nach innen und außen zur Folge gehabt hatte. Dürfen wir nicht annehmen, daß diese Periode der Ruhe hauptsächlich davon stammte, daß nun Muri das Joch St. Blasians abgeschüttelt hatte und sich einer vollen inneren Freiheit erfreute? Wie jene Unruhen der früheren Zeit aus dem Gegensatz des ursprünglich kirchlicherseits unabhängigen Muri zur Reformkapitale entstanden waren, ohne eine eigentlich reformfeindliche Opposition darzustellen, so verstummten die Unzufriedenen, sobald Muri wieder ganz auf eigenen Füßen stand. Darum ist es bezeichnend, wenn der Anonymus mitteilt, daß Abt Ulrich „mit seinen Mönchen“ nach Basel kam, das Werk zu vollenden, das Abt Luitfried „mit einigen seiner Mönche“ zu Othmarsingen begonnen hatte.

Wir glauben im Vorausgehenden gezeigt zu haben, daß die Annahme Hirschs, die Reform in Muri sei allsogleich nach dem Tode Luitfrieds zusammengebrochen, haltlos ist. Nur zwei Tatsachen berichten die *Acta*, die mit einiger Wahrscheinlichkeit für Hirsch zu sprechen scheinen: die plötzliche Abberufung Ruperts und verschiedene Güterspekulationen, die im zweiten Teil der *Acta* kritisiert werden. Damit werden wir uns noch zu beschäftigen haben. Beide Ereignisse können aber ebenso gut anders gedeutet werden, wie wir im ersten Falle bereits gezeigt

<sup>1</sup> Vgl. die treffenden Bemerkungen Steinackers gegen Hirsch in der Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. 23, 394 ff. Es ist „ganz gleich, wie man den Erbfolgepassus des Diploms, der von Werner I. sagt: „Constituit etiam, ut maior natu fillorum . . . advocatiam habere“ auslegt. Nimmt man an, daß Werner I. 1086 die Erblichkeit nur für die Person seines ältesten Sohnes verbürgern wollte, so wäre nach dessen Tod 1111 eine Neuregelung der Vogtei nötig gewesen. Diese hätte man aber nicht in einer sehr bestreitbaren Fälschung vorgenommen, oder, wenn doch, so hätte man 1114, bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Verfassung Muris das Erbfolgestatut dieser Fälschung in das Diplom aufgenommen und nicht jene Bestimmung von 1086, deren temporärer Charakter kurz vorher die Fälschung veranlaßte. Sieht man aber in Werners Verfügung eine dauernde Maßregel, so sind drei Auslegungen möglich. Wollte Werner die Senioratserbfolge einführen, dann war die Fälschung für Albrecht überflüssig. Lag darin die Einrichtung der Erstgeburtsfolge, so hätte er nicht zugeben können, daß diese Bestimmung, die seiner Vogtei die Rechtsgrundlage entzog, in das Diplom von 1114 Eingang fand, das er erwirken half und bezeugte. Er hätte vielmehr das gefälschte Erbfolgestatut, dessen erste Voraussetzung, die Gründerschaft Bischof Werners, ohnehin im Diplom vorkommt, durch den König bestätigen lassen. Ist endlich der Sinn der Othwisinger Tagung der, daß Werner nur den Grundsatz der Erblichkeit festlegte, ohne eine bestimmte Form der Nachfolge vorschreiben zu wollen, so war die Fälschung erst recht überflüssig und müßte, wenn sie dennoch damals entstand, in dem Diplom von 1114 bestätigt sein.“ Gerade die Oberflächlichkeit, mit der das Diplom die Erbfolgefrage behandelt, bezeugt, daß es damals diesbezüglich keine Gegensätzlichkeit gab.

haben. Gegen den frühen Verfall der Reform spricht die Unwahrscheinlichkeit, daß das ganze Ergebnis der auch von Hirsch vielgerühmten Wirksamkeit des klugen und frommen Luitfried ein sofortiges Abgehen von seinen Plänen gewesen sein könne, die Verteidigung Ruperts durch den Anonymus, dessen Schweigen über innere Konflikte, die er in früheren Perioden stets erwähnte.<sup>1</sup> Für den glücklichen Fortbestand der Reform spricht das einträchtige Zusammenwirken von Konvent und Vogtfamilie, sowohl unter Otto II. als auch unter Albrecht II., vor allem die gemeinsame Arbeit für das Diplom 1114.

Es ist nicht anzunehmen, daß Abt Ulrich später vom Wege der Reform abgewichen sei. Mit seinem bis auf den Tag erwähnten Todesdatum schließt die Äbtereihe. Sein Nachfolger Ronzelin, der Muri in den Jahren 1119—45(?) vorstand, ist im historischen Teile nicht mehr berücksichtigt. Nur Albrechts Nachfolge als Vogt wird noch erwähnt. Es folgt die Wiedergabe des Diploms und endlich das bemerkenswerte Schlußwort. So ist die Erwerbung der Hirsauer Urkunde gekennzeichnet als Schlußetappe der Entwicklung Muris. Die Ereignisse, die das Reformwerk darstellen, sind nach Hirsch<sup>2</sup> „vom Verfasser der Quellen direkt als Vorgeschichte der Kaiserurkunde gedacht, mit deren wörtlicher Abschrift ja der Autor die Geschichte seines Hauses beschließt“.<sup>3</sup> Aber, so müssen wir fragen, hätte das geschehen können, wenn die weitere Entwicklung Muris, wie Hirsch annimmt, ganz im Gegensatz dazu stünde?

Nach Hirsch sind Klostersgeschichte und Güterbeschrieb ein Werk des Reformabtes Chuno, also um die Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben. Dann würde das Schlußwort der Klostersgeschichte für die Zeit um 1150 gelten. Stellen wir uns methodisch auf diesen Standpunkt und erwägen wir die ersten Worte, mit denen der Abt die geschichtliche Darstellung schließt:

„Nun sollen alle, die je hierher zu wohnen und zu bleiben gekommen sind, wissen und erwägen, mit welcher Mühe und Arbeit dieser Ort zu dem Ruhm gelangt ist, den er jetzt genießt; wie anfangs sich alles zum Schlechten wendete, als er gegründet werden sollte und hineingesetzt wurde mitten in die Welt; welch gefährliche Herren und Nachbarn, welch unbeständige Bewohner stets unter den Mönchen und Brüdern waren; wie selten und unter welchen Schwierigkeiten hier mönchisches Leben herrschte, wie das Kloster immer in Not und Armut war und noch ist, so daß die Brüder so leben und in der Klausur verharren können, vom Anblick der Menschen nach Möglichkeit sich fern haltend, um sich und das Kloster zu bewahren, damit nicht das monastische Leben, das mit Mühe bis heute bestand, schwinde, das

<sup>1</sup> Ausgabe Kiem S. 31, 34, 35, 39.

<sup>2</sup> Mitteilungen des Instituts 25, 256.

<sup>3</sup> Dafür scheint auch zu sprechen, daß noch vor Wiedergabe des Diploms der Tod des Abtes Ulrich so genau mitgeteilt wird.

Kloster gänzlich veröde und die Brüder Gefahr für ihre Seelen laufen. Sie sollen aber auch wissen, welches Glück Muri und seine Bewohner oft erlangten, wie sich dies nun vielfach klar zeigt; wie vergänglich und elend jene immer waren, die dem Kloster irgendwie Unrecht zufügten; wie dieser Ort stets von Gott und seinem treuesten Diener, dem hl. Martin, von großer Mühsal und Gefahr befreit und samt seinen Bewohnern geschützt worden ist. Möge nie unser Herr Jesus Christus seine Hand von uns ziehen, sondern uns seine armen Diener stets seiner Hilfe würdigen. Amen.“<sup>1</sup>

In materieller Hinsicht war Muri damals nicht reich. Darüber gab es also nichts zu rühmen. Trotzdem spricht der Reformabt von dem „Ruhme, den Muri jetzt genießt“. Damit kann also nur der Reformgeist gemeint sein, der die Mönche zu Lebzeiten des Abtes beseelte. Diesem tiefersten Manne kam es fürwahr nicht auf die äußere Stellung seines Klosters, sondern einzig auf die *religiositas* an. Aber nicht bloß an dieser Stelle, überall in der *Acta* kommt der Reformgeist des Verfassers zum Ausdruck,<sup>2</sup> damit auch der Geist der Mönche. Denn die *Acta* sind eine interne Schrift, dazu bestimmt, den Mönchen einen Einblick in die Entwicklung des Klosters und in die Besitzverhältnisse zu geben. Hirsch hat die alte Ansicht des St.-Blasier-Mönches Heer, wonach Abt Chuno der Verfasser der gesamten *Acta* ist, zur herrschenden gemacht. „War er selbst der Abt des Klosters, dann müssen wir annehmen, daß es bei den Klagen, bei der bloßen Darlegung der Mängel nicht geblieben ist. Dann hat er jedenfalls mit starker Hand Ordnung zu schaffen gewußt. . . Dann hat die Geschichte von Muri unter ihm von einer Zeit der Restauration, von einer Periode gedeihlichen Bestandes zu berichten.“<sup>3</sup> Ja, es ist nicht ausgeschlossen, daß Abt Chuno das Diplom Heinrichs V. durch Konrad III. bestätigen ließ, was einen neuen Beweis für die Reform Muris bedeuten würde.<sup>4</sup>

Somit war Muri selbst nach der Auffassung Hirschs Mitte des 12. Jahrhunderts eine entschiedene Reformabtei. Dasselbe aber trifft zu für die ersten zwei Jahrzehnte. Es bleiben nur die zwei Jahrzehnte der Regierung des Abtes Ronzelin zweifelhaft. In die Jahre 1120—1130 setzten denn auch Hirsch und Bloch die Entstehung der angeblich reformfeindlichen Fälschung, was die Herrschaft der Reformfeinde in Muri voraussetzt. Hirsch hat mit Sorgfalt alle Momente berücksichtigt, die Abt Ronzelin zum Reformgegner zu machen scheinen. Das Entscheidende bildet die Güterspekulation unter diesem Abt. „Im Jahre 1132 wollte Abt Ronzelin den Aufwand seiner Untergebenen mehren. Mit Zustimmung der Brüder

<sup>1</sup> K. S. 45.

<sup>2</sup> K. S. 32 ff., 35, 37 f., 39 f., 58 f., 60 f., 66, 68 ff.

<sup>3</sup> Hirsch, a. a. O. S. 446.

<sup>4</sup> Vgl. Hirsch a. a. O. S. 446 Anm. 2. Dagegen hat freilich Steinacker, *Regesta Habsb.* n. 65 gewichtige Bedenken erhoben.

und des Grafen Albrecht suchte er die Güter des Grafen Eberhard von Nellenburg zu Böllikon zu eigen des hl. Martin, oder, wenn dies nicht möglich, wenigstens pfandweise zu erwerben. Daher verkaufte er Güter und nützliche Grundstücke und zerbrach den besten goldenen Kelch, den die Gräfin Regeline gestiftet hatte, gab jenem 60 Talente Basler Münze und empfing dafür mit dem Vogt Albrecht alle jene Güter pfandweise auf 12 Jahre. Diese Übergabe geschah am 13. August zu Rinheim am Rhein, in Gegenwart des Grafen Albrecht und vieler anderer. Graf Eberhard aber betrog uns und entzog aus Habsucht die besten Güter, andere dafür hingebend, so daß wir dort nicht mehr von seinen Gütern besitzen als vier Mannwerk und gegen sechs Tagwerk Äcker und Wiesen.“<sup>1</sup> Das Kloster hatte also hier nicht bloß ein unschickliches, sondern auch ein sehr schlechtes Geschäft gemacht. Dieser Eintausch von sicheren kleinen gegen unsichere große Güter, wobei man noch kostbare Kirchengерäte veräußern mußte, um den Kauf überhaupt durchführen zu können, scheint dem Anonymus so unmönchisch und unverständlich, daß er dieses Treiben mit aller Schärfe kennzeichnen wollte. Merkwürdigerweise aber nicht gelegentlich des eben erwähnten Geschäftes unter Abt Ronzelin, den er doch in erster Linie verantwortlich macht, sondern anlässlich seines Berichtes über den ähnlichen Erwerb Wohlens, der unter Abt Rupert geschah.<sup>2</sup> Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese scharfen, im Grunde ungerechtfertigten Worte an die Adresse des Abtes Ronzelin und des Mönchskreises gerichtet sind, der für solche Güterspekulationen eintrat. Das Anstößige an der Sache scheint dem Anonymus vor allem der Tausch heiliger Gefäße gegen Güter zu sein. Das würde zur Ansicht Hirschs passen, daß zur Zeit dieser Händel die Reformfeinde in Muri obenauf waren. „Wenn es noch jemand unklar bliebe, wie alle die gebotenen Nachrichten zu deuten sind, so würden die Berichte genaue Auskunft geben, die uns die Lage anderer Klöster um dieselbe Zeit illustrieren. Sie vermerken mehr oder minder deutlich eine wichtige Tatsache: den Niedergang der Klosterreform. Die großen Kämpfe, in dessen Dienst sich die Reformklöster gestellt hatten, waren in der Hauptsache entschieden, das Papsttum hatte gesiegt. Die Spannung wich von den Gemütern. Jetzt begann man allmählich die Fesseln abzustreifen, in die die Mönche eine despotische Macht zwang. Die ganze Überspanntheit der Cluny-Hirschausischen Vorschriften, die schon früher selbst ernste Mönche zum Widerspruch gereizt hatte, begann sich jetzt fühlbar zu machen. Diese inneren Verhältnisse mußten über kurz oder lang ihre

<sup>1</sup> K. S. 91 f.

<sup>2</sup> K. S. 68 ff. Vgl. oben S. 14 f.

Rückwirkung auf die äußere Stellung des betreffenden Klosters ausüben. Die oft karg genug dotierten Stiftungen begannen jetzt ihre Armut zu fühlen und diesem Übelstand durch Vergrößerung des Besitzes, so gut es eben ging, abzuhelpen. Daß bei dieser veränderten Sachlage das Verhältnis des Klosters zum Vogt nicht immer zum Vorteil des Stiftes sich gestaltete, liegt auf der Hand.“<sup>1</sup> Das ist eine an sich gewiß vernünftige Überlegung. Allein mit welchem Recht, muß man vorerst fragen, wird die Lage anderer Klöster, deren Stellung zur Reform übrigens durchaus nicht so eindeutig zu bestimmen ist, einfach auf Muri übertragen, da wir darüber doch durch die A.M. genügend unterrichtet sind? Selbst wenn die Quellen Muris keine Tatsachen über die Reformgesinnung seiner Konventualen enthielten, wären wir nicht berechtigt, aus der Analogie anderer Klöster auf seinen Abfall von der Sache der Reform zu schließen. Aber die Güterspekulationen beweisen überhaupt nicht das, was Hirsch aus ihnen schließt: Reformfeindlichkeit derer, die sie durchführten. Bezeichnend ist da gerade der Bericht des reformfreundlichen Abtes Berthold von Zwiefalten<sup>2</sup>:

„Einige halten es für die größte Ungerechtigkeit und klagen die als kirchenräuberisch an, die von Gläubigen gestiftetes Gut nach ihrem Belieben verkauft oder nicht vorgewiesen haben, was sie um dieses Geld kauften. Denen, die dies sagen, möchte ich bestimmte Auskunft geben . . . , weiß aber wenig . . . alle aus dieser Zeit sind bereits gestorben. Ich aber war zu der Zeit, da von den Vorstehern des Klosters vieles verkauft und zu mannigfachen Zwecken verwendet wurde, an Körper und Geist noch ein Kind . . . Die Not freilich, die auch die Jünger, als sie hungerten, dazu trieb, Ähren abzureißen und zu essen, hat auch uns gezwungen, kleinere und unnütze Güthen zu verkaufen, Gewänder und Kostbarkeiten hinzugeben für trockenes Brot. Die uns aber deshalb anklagen, wir hätten uns der Unüberlegtheit schuldig gemacht, was wir nicht leugnen, denen wünsche ich aus dem Innersten meines Herzens, daß sie es besser machen, und daß sie Gott inbrünstig bitten, er möge uns unsere Tat verzeihen.“

Die Analogie mit den Verhältnissen in Muri ist gewiß augenscheinlich, aber ebenso verschieden ist die Beurteilung. Zunächst wird uns klar, daß es sich beim Verkauf heiliger Gefäße und Geräte in Zwiefalten und Muri um kostbare Kleinodien<sup>3</sup> handelt, deren Veräußerung zwar manchen kunsteifrigen oder geschichtsbeflissenen Mönch abstoßen mußte, die aber gar nichts gegen den Geist der Reform besagt, zumal sie durch wirtschaftliche Not geboten war. Gerade die strengsten Reformen jener Zeit, die jungen Zisterzienser, waren in gottesdienstlichen Geräten Puritaner, die kostbare Paramente verabscheuten, weil sie nur neugierigen Blicken schmeicheln und schwache Seelen entzücken; selbst die Kreuze durften nicht mit

<sup>1</sup> Hirsch, a. a. O. S. 272.

<sup>2</sup> M. G. S. S. X, 111 ff., 122 f.

<sup>3</sup> K. S. 69 und 91.

Silber- oder Kupferplatten belegt sein, sondern sollten aus einfachem Holze bestehen.<sup>1</sup>

„Sagt mir, ihr Armen (wenn ihr überhaupt arm seid), was hat das Gold in einem Heiligtum zu tun? . . . Ist es nicht die Habsucht, welche das alles einflößt? Und suchen wir nicht die Geschenke der Völker mehr als ihre Erbauung. . . Der Anblick dieser prächtigen, Bewunderung erregenden Eitelkeiten drängt die Menschen mehr zum Geben als zum Beten. Das Geld zieht das Geld an; denn ich weiß nicht, wie es geschieht, daß man seine Geschenke lieber den Kirchen darbringt, in denen man schon einen größeren Reichtum entfaltet sieht. . . O Torheit mehr noch als Eitelkeit! Die Kirche erglänzt in ihren Mauern und läßt es fehlen an allem bei ihren Armen! Sie bekleidet ihre Steine mit Gold und läßt ihre Kinder nackt. Mit dem Gelde der Armen entzückt man den Blick der Reichen.“

Das ist bekanntlich nicht die Sprache eines Reformfeindes, sondern die des hl. Bernhard von Clairvaux<sup>2</sup>, des berühmten Zeitgenossen des Abtes Ronzelin von Muri. Und wir kennen genug Beispiele dafür, daß Reformfreunde kirchliche Geräte veräußerten, um „trockenes Brot“ zu gewinnen. Der Anonymus von Muri zeigt sich als Gegner solcher Geschäfte, Abt Berthold von Zwiefalten entschuldigt sie.<sup>3</sup> In Muri fällt ein solches Tauschgeschäft in eine entschieden reformfreundliche Periode; dieselben Mönche, die 1106 einen kostbaren goldenen, edelsteingeschmückten Kelch und zwei silberne Kreuze veräußerten, wählten drei Jahre darauf den Reformabt Ulrich, der mit denselben Mönchen das Palladium der Reform erwirkte.

Dazu kann der Anonymus noch andere Gründe für seine ablehnende Haltung anführen; auch rein wirtschaftlich findet er den Handel unklug. Man hatte wertvolle Güter veräußern müssen, um zum Neuerwerb schreiten zu können, erhielt aber verwüstete Grundstücke, soweit man überhaupt zum Rechte kam. Beim Ankauf Wohlens handelte es sich außerdem um ein ungerechtes Gut. Und gerade hier zeigt sich die Einseitigkeit des Anonymus, der diese Besitzvergrößerung aufs schärfste geißelt, während er den Erwerb Muris, der ganz ähnlich vor sich gegangen war, entschuldigt.<sup>4</sup>

Der Chronist von Muri ist in diesen Fragen kein unbefangener Beurteiler. Nichts zeigt das besser als der gereizte Ausfall auf seine andersdenkenden Mitbrüder, da er die Unmasse Reliquien und die Kirchengeräte aufgezählt hat. Er erwähnt,

<sup>1</sup> Vgl. Exordium etc. cc. XV und XVII und Institutio Generalis capituli c. I—X bei Guignard, Les Monuments primitifs de la Règle cistercienne 1878.

<sup>2</sup> Apologia ad Guillelmum c. XII, Migne t. 182.

<sup>3</sup> Hirsch meint, die konträre Beurteilung gleicher Zustände durch unsern Anonymus und den Abt von Zwiefalten kennzeichne die „Schwankungen, denen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das mönchische Leben der Reformklöster ausgesetzt war.“ Aber die Erklärung ist wohl einfacher. Der Anonymus von Muri tadelt einen anderen, Berthold entschuldigt sich selbst.

<sup>4</sup> K. S. 17: Sed nemo sit, qui hinc dubitet vel desperet, dicens, qualis salus animarum hinc possit esse provenire . . . in tam male adquisito loco. Quia Deus . . . malo bene scit uti. Dagegen S. 70: Hic ergo penset unusquisque apud semetipsum, quid utitatis aut felicitatis anime sue et corpori provenire possit de tam non recte acquisita substantiali.

daß noch andere Paramente und Gefäße vorhanden seien, aber er wolle sie nicht aufschreiben, weil er sich schäme, eine solche Armut in einem hochberühmten Orte zu beschreiben, und weil er nicht wisse, wie lange diese Dinge überhaupt hier bleiben derer wegen, die da immer sagen: man verkaufe sie und kaufe dafür, was uns nötig ist.<sup>1</sup> Diese Bemerkung ist, genau besehen, lächerlich. Sie zeigt uns aber, daß es zur Zeit der Abfassung der A. M. eine ansehnliche Gruppe von Mönchen in Muri gab, die zu wiederholen wünschten, was 1106 unter Abt Rupert und 1132 unter Abt Ronzelin geschehen war. Diese Leute waren offenbar so zahlreich, daß sie ihren Willen in die Tat umsetzen konnten, sonst wäre die bittere Bemerkung nicht bloß lächerlich, sondern unverständlich. Und das alles hinderte also Hirsch nicht, die Zeit des Anonymus als eine Restaurationsperiode der Reform zu bezeichnen! Mit Recht. Damit ist nun freilich seiner Ansicht, Ronzelin sei wegen der erwähnten Güterpolitik als Reformfeind zu bezeichnen, der letzte Stützpunkt entzogen. Die Frage war eben nicht: „hl. Gefäße oder Güter“, sondern „Kunstobjekte oder Güter“, ja, nach dem Standpunkt jener Mönche „Luxusgegenstände oder Hebung der wirtschaftlichen Not“.

Muri war nicht reich begabt worden, es hatte wie manches Reformkloster um seine Existenz zu kämpfen. *Semper in egestate et paupertate fuit et est.*<sup>2</sup> Gerade die durch die Reform bedingte Ausscheidung des Klostergutes aus dem habsburgischen Eigenbesitz hatte verschiedentliche Streitigkeiten mit den Vögten zur Folge, die eine Verkürzung des klösterlichen Aufwandes forderten. So brauchte nicht erst der Niedergang der Klosterreform kommen, um die Mönche zu veranlassen, ihr Augenmerk wirtschaftlichen Fragen zuzuwenden. Es ist nur natürlich, wenn die Äbte in der Notlage des Klosters, unter dem Druck weltlicher Herren, mitunter zu Maßnahmen griffen, die sich als kurzsichtig erwiesen oder tadelnswert waren. Gerade unser Anonymus, d. h. nach der allgemeinen Ansicht der Reformabt Chuno von Muri, ist ein Mann, bei dem die wirtschaftlichen Interessen durchaus im Vordergrund stehen. Der Güterbescrieb der A. M. ist nicht bloß nach Form und Inhalt eine der wichtigsten wirtschaftlichen Aufzeichnungen des 12. Jahrhunderts, sondern auch charakteristisch durch die Tendenz des Verfassers. *De constitutionibus autem rusticorum necesse est, ut scribatur, ne penitus memoriae decedat habeantque semper junioris nostri exemplaria, quid ab illis exigant*<sup>3</sup>, heißt es am Beginn des Güterbescriebs, der mit den analogen

<sup>1</sup> K. S. 51.

<sup>2</sup> K. S. 45. Vgl. S. 51, 59.

<sup>3</sup> K. S. 46 f.

Worten schließt: *Nunc ergo, sicut nos substantiam istius sancte ecclesie, que vel ante nos vel nostris temporibus huc collata est, descripsimus, sic faciant et illi, qui post nos veniant.*<sup>1</sup> Damit verrät uns der Verfasser den Hauptzweck seiner Arbeit. Hirsch<sup>2</sup> bezeichnet den Güterbescrieb mit Recht als Vorläufer der Urbare des 13. Jahrhunderts. „Das Bestreben, eine Handhabe zur Fixierung des Verhältnisses zur Grundherrschaft zu schaffen, ist unverkennbar.“ In der Tat zeigt sich der Anonymus als musterhafter Verwaltungs- und Wirtschaftskenner, dem das Gedeihen seines Klosters gar sehr am Herzen liegt.<sup>3</sup> Und mit Recht polemisiert er, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, gegen die Güterpolitik des Abtes Ronzelin, der Gesichertes gegen unsichere Einkünfte preisgab, der planlos Güter vertauschte, weniger erwarb als veränderte. *Nos autem alacres vendimus alia bona predia*, bemerkt der Anonymus nicht ohne Spott zum Güterkauf in Gösslikon im Jahre 1128.<sup>4</sup> Mehr noch aus wirtschaftlichen denn aus monastischen Gründen ist er gegen solche Güterspekulationen. Es ist also nicht zutreffend, wenn Hirsch ausführt, daß die gesteigerte Sorge um Wirtschaftsfragen an sich ein Zeichen des Abfalls von der Reform bedeutet. „Es ist ganz natürlich, daß man in dem Momente, in dem man von der Beobachtung der strengen Regel abwich. nach einer Vermehrung der Einkünfte des Klosters trachtete, Daher die mit äußerster Anspannung der finanziellen Kräfte des Klosters durchgeführten Gütereinkäufe, daher das heftige Widerstreben des Anonymus gegen diese wenig rühmliche Äußerung mönchischen Sinns, die nach seiner Meinung doch nichts genützt habe.“<sup>5</sup> Auf diesem letzten Satz liegt der Ton; im übrigen war der Anonymus mehr als die getadelten Äbte darauf bedacht, die Einkünfte Muris zusammenzuhalten und zu mehren. Ja, er nimmt selbst einen Tauschhandel, bei dem das Kloster offenbar besser auf seine Rechnung kam, in Schutz gegen die Kritik der Mönche. Das Gut zu Rota, das der Freie Rudolf mit seiner Gemahlin Mechtild dem hl. Martin geschenkt hatte, vertauschte man gegen Knechte an das Kloster Murbach, da die dortigen Mönche zuerst darum baten. „Möge niemand darob betrübt sein noch Einsprache erheben, denn das geschah rechtskräftig, indem Graf Werner, der Vogt jener Kirche, hierher vergabte, und unser Vogt Albrecht dorthin.“<sup>6</sup> Der

<sup>1</sup> K. S. 96.

<sup>2</sup> A. a. O. S. 255 f.

<sup>3</sup> K. S. 94: *Hoc ergo predium necesse est, ut firmiter custodiatur, quia cum maximo labore huc acquisitum est. Ähnlich S. 93 und S. 84: Igitur, quia tanta utilitas de pecoribus potest evenire, necesse est omnibus inhabitantibus hunc locum, ut et ipsi utilitati sue de alpihus prospiciant villicosque suos, quos inter silvas habent, moneant et compellant, sue constitutioni prospicere.*

<sup>4</sup> K. S. 94 f.

<sup>5</sup> A. a. O. S. 273 f.

<sup>6</sup> K. S. 94; Steinacker, Regesta Habsb. n. 51.

Anonymus ist also durchaus nicht der Ansicht, der die Gegner des Abtes Berthold von Zwiefalten huldigen, daß der willkürliche Verkauf von Stiftsgut kirchenräuberisch sei; er ist vielmehr so sehr vom wirtschaftlichen Interesse beherrscht, daß Steinacker darauf ein Hauptargument bauen konnte, um den Verfasser des Güterbeschreibs vom Urheber der Klostersgeschichte zu scheiden.<sup>1</sup> Ist somit die wirtschaftliche Einstellung unseres Anonymus kein Grund, ihm Reformgesinnung abzusprechen, so dürfen auch die Berichte über verfehlte Güterspekulationen aus der Zeit vor Abfassung der A. M. nicht als Gegenbeweis gegen die Tatsache der Reform in dieser Zeit gewertet werden.

Und wie einzigartig würde sich nach Hirschs Auffassung der Fortgang der Reform in Muri vollzogen haben! Abt Luitfrieds (1085—1096) Zeit stellt eine Glanzperiode der Reform dar. Unter seinem Nachfolger Rupert (1096—1109) bekamen die Reformfeinde das Übergewicht, um es allsobald mit der Wahl Ulrichs (1109—1118), der zudem in Opposition gegen St. Blasien aus der Mitte des Muri-Konventes selbst gewählt wurde, wieder zu verlieren. Das erwirkte Diplom von 1114 stellt einen zweiten Höhepunkt der Reform dar. Ihm folgt sofort unter Abt Ronzelin (1119—1140) ein Niedergang, bis Abt Kuno der Reform neuerdings zum Siege verhilft, der einerseits in den *Acta*, anderseits in der mutmaßlichen Bestätigung des Diploms durch Konrad III. seinen Ausdruck findet. Es wechselten also nicht bloß Reformfreunde und -Gegner innert 50 Jahren viermal in der Herrschaft ab, die zwei Niedergangsperioden liegen auch zwischen drei Blütezeiten, die ebenso rasch verfliegen, wie sie mühelos erreicht wurden. Das ist denn doch eine unwahrscheinliche Entwicklung! Aber wir haben auch ein positives Zeugnis gegen die Annahme, Abt Ronzelin sei Reformgegner gewesen. Er erwirkte seinem Kloster das erste päpstliche Privileg.<sup>2</sup>

Hirsch und Bloch sind, wie erwähnt, der Ansicht, daß die angeblich reformfeindliche Fälschung in den Jahren 1120—1130, unter der Amtsführung und Mitwirkung Ronzelins entstanden sei. Das widerstreitet aber dem Inhalt des Privilegs Innozenz II. Darin bestätigt der Papst auf Bitten des Abtes alle rechtmäßigen Besitzungen Muris: *Confirmamus etiam vobis quecunque eidem loco a fratre nostro Werinherio Argentinensi episcopo et eius nepote Wernhero comite de Habekspug eorumque consanguineis collata sunt, qui nimirum idem cenobium de suis rebus fundasse noscuntur atque omnino vinculo apostolice dignitatis illud, si quis temerario ausu hoc, quod ipsi cum*

<sup>1</sup> Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 19, 386.

<sup>2</sup> K. S. 111 ff.

*magna devotione fecerunt, infringere vellet, firmaverunt.* Damit nimmt das päpstliche Privileg die Gründungsgeschichte der Fälschung auf, die der päpstlichen Kanzlei unmittelbar vorgelegen haben muß; denn im Diplom von 1114 wird Werner von Straßburg einfach als Verwandter (*parens*) des Grafen Werner genannt, in der Gründungsurkunde erscheint er dagegen als Bruder Lanzelins, des Vaters Radbots, also als Großonkel des Grafen Werner, der im päpstlichen Privileg als Neffe (d. h. Großneffe) des Bischofs vorkommt. Weiterhin aber bedeutet die Gewährung der freien Vogtwahl (*Liceat insuper vobis ad utilitatem et servitium vestri loci advocatum constituere, et nullus ibi aliquo tempore statuatur, nisi quem vos communi fratrum vestrorum consilio eligere decreveritis*) einen solch schroffen Gegensatz zur Bindung der Vogtei an den Besitz der Habsburg, wie ihn die Fälschung festsetzt, dar, daß es unmöglich ist anzunehmen, Abt Ronzelin habe beide Urkunden im selben Dezzennium erwirkt.

Das Privileg des Papstes fällt noch in die Zeit des Vogtes Albrecht II., der 1140 starb.<sup>1</sup> Seine Beziehungen zu Muri waren, wie wir sahen, von Anfang an durchaus freundschaftlich gewesen und nichts veranlaßt uns zur Annahme, dies habe sich in späteren Jahren geändert. Man folgert eine solche Sinnesänderung vor allem aus dem bereits erwähnten Geschäft zwischen Muri und Albrecht II., der 1128 dem Kloster um 50 Pfund Basler Münze seinen Besitz zu Rotweil i. Br. und ein Gut zu Göslikon verpfändet. Abt Ronzelin mußte, um die Pfandsumme aufbringen zu können, zwei weibliche Konversen aufnehmen. Auch Steinacker<sup>2</sup> betrachtet das einfach als „Zwangsanleihe“ und meint, sie „kennzeichne am besten das tatsächliche Verhältnis zwischen den Habsburgern und dem von ihnen bevogteten Muri; die durch das Diplom Heinrichs V. gewährte Freiheit des Klosters war ganz illusorisch“. Eben daraus schließt er, daß in dieser Zeit ein Zusammengehen einer reformfeindlichen, nur auf wirtschaftlichen Vorteile ausgehenden Partei mit dem Vogt, der das Kloster vergewaltigte, auszuschließen sei. Aber wenn dies auch aus anderen Gründen abzulehnen ist, muß doch betont werden, daß jene Anleihe durchaus nicht als Zwangsanleihe aufgefaßt werden muß. Man darf nicht vergessen, daß der Anonymus die Wirtschaftsführung Ronzelins einseitig beurteilt; aber selbst er weiß nichts von einer Nötigung zum Kauf.<sup>3</sup> Albrecht II. ist nach 1133 Zeuge einer Urkunde des

<sup>1</sup> K. S. 95; Steinacker, Regesta Habsb. n. 53.

<sup>2</sup> Regesta Habsb. n. 37.

<sup>3</sup> Ausgabe Kiem S. 94 f.: *Comitis quippe Adelbercti primum fuit et concessit nobis in pignus pro L talentis Basilee monete, et supposituit predium suum, quod habuit ad Göslikon, ut si ipse in vita sua non redimeret, sanctus Martinus in perpetuum utraque possideret. Nos autem alacres vendimus alia bona predia, et ob hanc necessitatem*

Bischofs Gebhard von Straßburg, der die Rechte und Besitzungen des Klosters Baumgarten im Unterelsaß bestätigt<sup>1</sup>, etwa in derselben Zeit schenkt er mit seiner Gemahlin dem St. Michaelskloster in Hugshofen ein Gut in Flersheim samt der dortigen Kirche.<sup>2</sup> Dem Kloster Muri schenkte Albrecht alles, was zu Eggenwil zwischen Reuß und dem Buggipfel an Äckern, Wiesen, Wäldern oder Neubrüchen liegt, samt der Kirche des Ortes, mit Ausnahme der Güter seiner Eigenleute daselbst und zu Bibilos und Bremgarten, die in den Hof zu Eggenwil dienstpflichtig sind<sup>3</sup>; ferner den Hof Thalwil, welcher zu dem von den Grafen von Habsburg unrechtmäßig eingezogenen Teil der ursprünglichen Ausstattung des Klosters gehörte<sup>4</sup>, endlich 18 Mansen zu Schaffhausen.<sup>5</sup>

Das alles paßt nicht zu dem Bild einer Vergewaltigung Muris durch seinen Vogt. Selbst in den Geschäften, die der Anonymus tadelt, fällt der Vorwurf weniger auf den Vogt als auf Abt Ronzelin. Allerdings muß zugegeben werden, daß es zwischen Kloster und Vogtfamilie Reibungsflächen gab. Sie weisen aber in eine Zeit zurück, in der gerade die Grundlagen der Reform gelegt wurden, in die Zeit des Grafen Werner I. Ihm hatte die Entlassung Muris aus seiner Eigengewalt und die Ausscheidung des klösterlichen Besitzes aus der gräflichen Gütermasse natürlich bedeutende wirtschaftliche Verluste gebracht; ebenso hatte er bei Wiederantritt der Vogtei seinen Vorgänger entschädigen müssen.<sup>6</sup> Schon gelegentlich der Erwähnung des ältesten Stiftsbriefes bemerkt der Anonymus<sup>7</sup>, daß „Graf Werner später seinen Anteil an Muri, den er sich anfangs ungerecht angemäßt hatte, nicht herausgeben wollte, wenn er nicht andere Güter dafür erhielt“. Ebenso heißt es anläßlich der Freisurkunde vom Jahre 1082, daß der Graf „bei ihrer Abfassung etwas von den Gütern abziehen ließ, die er bei der Weihe an Muri übergeben hatte“.<sup>8</sup> Das alles war von seinem Standpunkt aus begreiflich, die Mönche aber, vor allem der auf das wirtschaftliche Gedeihen seines Klosters so be-

accepimus ad conversionem duas sorores, scilicet Trüttilam et Gutam, ut acquireremus argentum. Die Nötigung (necessitas) bezieht sich also nur auf das nach abgemachtem Geschäft erforderliche Aufbringen der Geldsumme. Das Geschäft selbst geschah nach den Acta ohne Zwang und paßt gut in die Reihe ähnlicher, vom Anonymus aufgeführter Güterkäufe größeren Stiles. Vgl. Acta S. 69 f. und S. 91. Gerade „auf den Rat des Konventes und des Klostersvogtes, des Grafen Albrecht“ und durch seine Hand nimmt Abt Ronzelin im Jahre 1132 die Güter des Grafen Eberhard von Nellenburg zu Böllikon gegen 60 Pfund Basler Münze auf 12 Jahre als Pfand. Das war also 4 Jahre nach jener sog. Zwangsanleihe mit Graf Albrecht II. Abt und Konvent wirken einträchtig mit dem Vogt zusammen, „den Aufwand der Mönche zu vermehren“.

<sup>1</sup> Steinacker, Regesta Habsb. n. 42.

<sup>2</sup> Steinacker, Regesta Habsb. n. 44.

<sup>3</sup> K. S. 74; Steinacker, Regesta Habsb. n. 48.

<sup>4</sup> K. S. 76; Steinacker, Regesta Habsb. n. 49.

<sup>5</sup> K. S. 95.

<sup>6</sup> K. S. 36.

<sup>7</sup> K. S. 28.

<sup>8</sup> K. S. 33, vgl. S. 89 f.

dachte Anonymus, rügten das als Ungerechtigkeit und forder-  
ten die Güter zurück. Tatsächlich hatte nun Graf Albrecht II.  
den Hof zu Thalwil<sup>1</sup> an das Kloster zurückgegeben.

Sein Nachfolger Werner II. war weniger nachgiebig; er  
nahm den Mönchen die Güter zu Göslikon und die 18 Huben zu  
Schaffhausen wieder weg. Von den 6 Huben zu Muschon aber  
heißt es, „es sei ungewiß, ob er sie wegnähme oder dem Kloster  
lasse“. In der Erregung über diese Vergewaltigung durch Graf  
Werner II. wurden die *Acta* geschrieben.

<sup>1</sup> K. S. 76.